

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände
(LAGF) zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes für
Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
12/ 2328**

Reinhold

Vorwort

Die Lebenssituationen und -bedingungen von Familien verändern sich ständig. Darauf sollten auch die Tageseinrichtungen für Kinder in ihren Konzeptionen reagieren und auf die veränderten Bedürfnisse von Familien eingehen.

Die erneut vorgesehene Novellierung des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder verfolgt in erster Linie nur ein Ziel: Die Realisierung von Einsparpotentialen. Eine reine Sparverordnung zu Lasten von Kindern, Familien und Erzieherinnen lehnt die LAGF ab.

Wir waren uns in der jüngsten Vergangenheit mit dem zuständigen Ministerium einig, daß die Tageseinrichtungen für Kinder qualitativ weiter entwickelt werden müssen. Der vorgelegte Entwurf zur Novellierung des GTK ist in dieser Hinsicht jedoch eine Enttäuschung.

Er zeigt keinerlei Perspektiven auf, flexible und nachfrageorientierte Lösungen in der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebotsformen zu ermöglichen. Der Entwurf schreibt im Gegenteil Betreuungsformen fest. Wir erwarten aber im Interesse der Familien, daß der tatsächliche Bedarf die Angebotsformen bestimmt und nicht umgekehrt. Von daher müssen im intensiven Dialog mit den Eltern Veränderungspotentiale identifiziert und realisiert werden. Die Tageseinrichtungen haben insbesondere zwei Zielsetzungen zu erfüllen:

1. Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder ist unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sicherzustellen.
2. Die Einrichtungen sollen dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu fördern und zu stärken.

Nur wenn diese beiden Zielsetzungen nachhaltig verfolgt werden, können sich die Tageseinrichtungen zu Orten für Kinder und Familien entwickeln.

Der vorgelegte Entwurf zur Novellierung des GTK läßt hier jedoch nahezu alle Wünsche offen. Wir erwarten, daß der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht verabschiedet wird.

Dringender Änderungsbedarf besteht nach Ansicht der LAGF bei der Elternmitwirkung. Sie muß im Gesetz erweitert werden. Die LAGF fordert, daß § 7 Abs. 2 konkretisiert wird. Unsere Vorstellungen sind folgende:

Elternbedarf muß oberstes Prinzip der Angebotsgestaltung sein. Dazu haben die Träger und MitarbeiterInnen einen ständigen Prozeß zur Bedarfsfeststellung zu organisieren.

Eltern müssen ebenso wie MitarbeiterInnen und Träger an sämtlichen Entscheidungsprozessen mitbestimmend beteiligt werden. Die Ausgewogenheit von Interessenwahrnehmung ist unerläßlich für die Ausgestaltung der Einrichtung zum Wohle der Kinder. Das Erziehungsrecht der Eltern darf nicht an der Tür der Einrichtung enden.

Wichtig sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten im Alltag einer Einrichtung wie z.B. in Fragen zur pädagogischen Arbeit, der Ernährung der Kinder oder bei Fragen zur Einrichtung und Ausgestaltung der Räume. Ebenso wichtig sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten für Eltern bei den Aufnahmekriterien. Die gemeinsame Beratung und Vereinbarung trägt dazu bei, daß die Entscheidungen über die Aufnahme von Kindern nachvollziehbar sind und konkretisiert werden. Dabei wird die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten deutlich unterstrichen.

Eltern müssen gestärkt werden, sich für bedarfsgerechte Lösungen einzusetzen und mit den Elternräten zusammenzuwirken, damit flexible und bedarfsgerechte Angebote entwickelt werden können.

Der Rat der Einrichtung sollte drittelparitätlich (Eltern, Träger, MitarbeiterInnen) besetzt sein. Mit dieser Regelung soll die Zusammensetzung und Kompetenz des Rates der Tageseinrichtung gegenüber dem Träger präzisiert werden.

Zu einzelnen Paragraphen:

Zu § 9 Öffnungszeiten:

Die Budgetierung der Wochenarbeitszeitstunden darf nicht zur Einschränkung der Öffnungszeiten führen, die dem Elternwillen entgegenstehen. Zudem ist eine Reduzierung nicht für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung geeignet.

Mehr Flexibilität und Bedarfsgerechtigkeit für Eltern ist dann gegeben, wenn Eltern vor Ort im Rahmen der ganztägigen Öffnungszeiten die Anfangszeit und das Ende der Betreuungszeit z.B. pro Gruppe vorschlagen können. Für die Festsetzung der Öffnungszeiten muß dem Elternwillen höchste Priorität zugemessen werden.

Zu § 15 Ärztliche Gesundheitsvorsorge

Die LAGF hält die bisherige Regelung zur Gesundheitsvorsorge in den Tageseinrichtungen für Kinder für sinnvoll.

Einerseits können Krankheiten und Fehlentwicklungen bei Kindern mit den durchgeführten Regeluntersuchungen in den Tageseinrichtungen für Kinder frühzeitig erkannt und behandelt werden. Andererseits fördert die Art der Untersuchung - nämlich als gemeinschaftliches Erleben - das Gesundheitsbewußtsein. Neuregelungen müssen präventive Maßnahmen in den Tageseinrichtungen beinhalten und dürfen zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Eltern führen.

Die Kommunen müssen in der Gesundheitsberichterstattung einen umfassenden Überblick über den Zustand der Kinder in diesem Lebensalter dokumentieren, um insbesondere mit Blick auf Kindesvernachlässigung und Gewalt gegen Kinder im Einzelfall, aber auch präventiv und politisch vorausschauend handeln zu können.

Vor diesem Hintergrund bedeutet die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Gesundheitsvorsorge in den Einrichtungen keinen Mehraufwand. Außerdem führt die geplante Änderung zu einer weiteren Privatisierung der Gesundheitskosten.

Zu § 16 Betriebskosten

Die Entkoppelung von Sach- und Personalkosten wird von uns begrüßt. Allerdings muß die Sachkostenpauschale so gestaltet sein, daß sie die pädagogische Arbeit und die Elternarbeit gewährleistet. Die Finanzierung der Hauswirtschaftskräfte muß unter den Personalkosten gesichert sein.

Ausreichende Finanzmittel für die regelmäßige Förderung aller Beteiligten (Eltern, Träger, MitarbeiterInnen) müssen bereit gestellt werden.

Zu § 17 Elternbeiträge

Eine vorgesehene Dynamisierung der Elternbeiträge lehnt die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände entschieden ab. Die festgesetzte Berechnungsgrundlage für die Beitragsdynamisierung und der damit verbundene Automatismus in der Beitragserhöhung wird aus Sicht der Familienverbände abgelehnt.

Für viele Eltern kann es sehr schnell zu einer „Doppeldynamisierung“ kommen, wenn nämlich tarifabhängig die Einkommen der Eltern steigen, sie dadurch in einer anderen Einkommensstufe eingruppiert werden und somit einen höheren Beitrag bezahlen müssen.

Einer Dynamisierung der Elternbeiträge können wir nur dann zustimmen, wenn auch die familienpolitischen Leistungen wie z.B. Kinder- und Erziehungsgeld entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten dynamisiert worden sind.

Die LAGF fordert eine gerechtere Staffelung der Einkommensstufen (in 12.000 DM-Schritten). Die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände hält an der Forderung fest, den Besuch der Tageseinrichtungen als wichtiger Bestandteil des Bildungssystem beitragsfrei zu gestalten – wie dies beim Schulbesuch gehandhabt wird.

Positiv beurteilt die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände die Änderung in Abs. 4 Satz 4 dahingehend, daß das Erziehungsgeld nicht als Einkommen anzurechnen ist.

Weitere Angebotsformen

Zur Weiterentwicklung der Angebote sollten weitere Angebotsformen gesetzlich geregelt werden:

1. Spielgruppen sind bisher vom Gesetzgeber nicht erfaßt. Sie stellen jedoch ein unverzichtbares Angebot dar. Nicht alle Kinder können oder wollen ohne Übergang sofort an fünf Tagen eine Tageseinrichtung besuchen. Einige Eltern wünschen einen stufenweisen Einstieg in die Betreuung außerhalb der Familie.

Mit der Berücksichtigung der Spielgruppen im Gesetz wird für die Altersgruppe der Zweijährigen kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem zweiten Lebensjahr erworben.

2. Für die LAGF steht die qualifizierte Tagespflege gleichwertig neben der Betreuung in Tageseinrichtungen. Sie muß daher gleichfalls gefördert werden. Insbesondere für Kinder unter 3 Jahren ist sie von Bedeutung, aber auch bei notwendigen Betreuungszeiten, die nicht

in Einrichtungen abgedeckt werden können, kann sie eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Die Einrichtungen sollen die Eltern auch über die Angebote der Tagespflege beraten.

Die Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Ausgestaltung der Betreuungsangebote. Die Kombination zwischen den beiden Angebotsformen der Betreuung müssen ermöglicht werden.

Die geplante Begrenzung der Förderung der Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren und für Kinder über 6 Jahren ist ein familienpolitischer Offenbarungseid. Der bisherige Bedarfsdeckungsgrad insbesondere für Kinder unter 3 Jahren ist äußerst gering.

Die Förderung für unter dreijährige und über sechsjährige Kinder in den Tageseinrichtungen muß bedarfsgerecht weiter finanziert und ausgebaut werden. Alle Überlegungen, die Finanzierung dieses Angebots nicht weiter zu führen, lehnt die LAGF entschieden ab.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärke und über die Betriebskosten nach dem Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung – BKVO)

Zu § 1 Personalausstattung

Um dem individuellen Förderbedarf der Kinder gerecht zu werden, muß es bei vollbesetzten Gruppen möglich sein, das Personal über die Regelausstattung hinaus aufzustocken. Andererseits muß es auch möglich sein, die Gruppenstärke zu verkleinern, ohne daß damit zwangsläufig eine Personalreduzierung vorgenommen wird.

Es müssen zur Orientierung verbindliche Standards vom Gesetzgeber entwickelt werden. Mit der von der Regierungsseite vorgeschlagenen Regelung besteht die Gefahr, daß es künftig nur noch Teilzeitstellen geben wird. Dies ist mit den frauen- und erwerbspolitischen Vorstellungen der Landesregierung nicht vereinbar. Zudem führt sie zur dramatischen Abqualifizierung des Berufsbildes „Erzieherin“.

Zu § 3 Abs. 1

Die Gruppenstärke ist ein wichtiger Aspekt für die Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit in Tageseinrichtungen. Die bisherigen Regelungen zur Gruppenstärke dürfen keinesfalls verschlechtert werden. Zur Sicherstellung der pädagogischen Arbeit sehen wir die bisherige Gruppenstärke als äußerste Grenze der Zumutbarkeit. Vor dem Hintergrund der erhöhten pädagogischen Anforderung sich verändernder Kinderwelten, sowie modifizierter Sozial- und Altersstrukturen halten wir eine Verringerung der Gruppengrößen für notwendig. Die geplante Möglichkeit der Überschreitung der bisherigen Gruppenstärke hält die LAGF für eine Zumutung sowohl für die Kinder wie für die Erzieherinnen!